

# Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem folgenden „Informationsbogen für den Einleger“ unterrichten wir Sie gemäß § 38 ESAEG – Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz über die gesetzliche Einlagensicherung.

| Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen   |   |
|---|---|
| Einlagen bei der<br><br><b>AutoBank AG Zweigniederlassung Deutschland</b><br><b>Keltenring 15</b><br><b>82041 Oberhaching b. München</b><br><b>DEUTSCHLAND</b><br><br>sind geschützt durch: | <b>Einlagensicherung der Banken &amp; Bankiers GesmbH</b><br><b>Börsegasse 11</b><br><b>1010 Wien</b><br><b>ÖSTERREICH<sup>(1)</sup></b>  |
| Sicherungsobergrenze:   | 100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>(2)</sup>  |
| Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:  | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR <sup>(2)</sup>   |
| Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:  | Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>(3)</sup>   |
| Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:   | bis 31.12.2018: 20 Arbeitstage<br>vom 01.01.2019 bis 31.12.2020: 15 Arbeitstage<br>vom 01.01.2021 bis 31.12.2023: 10 Arbeitstage<br>ab 01.01.2024: 7 Arbeitstage <sup>(4)</sup>                                     |
| Währung der Erstattung:   | Euro  |
| Kontaktdaten:   | Einlagensicherung der Banken & Bankiers GesmbH<br>Börsegasse 11<br>1010 Wien<br>ÖSTERREICH<br>Telefon: +43 (0)1 533 98 03-0<br>E-Mail: <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a> |
| Weitere Informationen:  | Website: <a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>   |
| <b>Empfangsbestätigung durch den Einleger:</b>  | <b>Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.</b><br><br><b>Sie haben den Empfang dieses Informationsbogens bereits bei der Onlinekontoeröffnung bestätigt.</b>  |

## Zusätzliche Informationen

### <sup>(1)</sup> Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

### <sup>(2)</sup> Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Festgeldkonto und 20 000 EUR auf einem Tagesgeldkonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

### <sup>(3)</sup> Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

Wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos der AutoBank AG besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben, dann wird diese bei der Kalkulation der Sicherungsobergrenze berücksichtigt. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen sind Einlagen über 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert.

Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von 100 000 Euro bis zu einer Höhe von 500 000 Euro gelten als gedeckte Einlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

#### 1. Die Einlagen

- a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
- b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod oder
- c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung und

2. der Sicherheitsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Anträge für die Erstattung von Einlagen über einer Höhe von 100 000 EUR bis zu einer Höhe von 500 000 Euro sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### <sup>(4)</sup> Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers GesmbH, Börsegasse 11, 1010 Wien, Österreich, Telefon: +43 (0)1 533 98 03-0, E-Mail: [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), Website: [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es wird Ihnen Ihre Einlagen bis zu 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung bis 31.12.2018 innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab 01.01.2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume hat die Einlagensicherung, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalls an die Einleger erstatten kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Einlagensicherung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

### Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.